

Merkblatt

Wer wird gefördert?

- Start-ups und mittelständische Unternehmen, die insbesondere ökologische, digitale oder soziale Innovationen verfolgen sowie innovations- und wachstumsorientierte Mittelständler
- mit einem Gruppenumsatz von bis zu 75.000.000 EUR und
- Unternehmenssitz und/oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.

MV innoGROWTH unterstützt mit dieser Zielgruppe auch das Wachstum und die Wirkung von sozialen Innovationen sowie gemeinwohlorientierter Unternehmen und zählt somit auf die Umsetzung der „Nationalen Strategie zur Förderung von sozialen Innovationen und gemeinwohlorientierte Unternehmen“ ein.

Was wird insbesondere gefördert?

Investitionen und die Mitfinanzierung aller laufenden Kosten, wie Miete, Gehälter und Warenlager (Betriebsmittel) sowie alle bilanzstärkenden Maßnahmen, insbesondere auch Kosten in Zusammenhang mit F&E-Aktivitäten bis hin zum Markteintritt.

Was wird nicht gefördert?

- Unternehmen aus der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Primärerzeugung einschließlich Fischerei und Aquakultur gemäß EU-Definition
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition,
- Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe, Makler sowie sonstige Vertriebsbeauftragte und Vertretertätigkeiten, Finanz- und Immobiliendienstleister, Detekteien und gewerbsmäßige Vermittler von Arbeitskräften, stationäre Pflegeeinrichtungen, Hausmeisterservices sowie Angehörige der Freien Berufe

Sonstige Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter sind ausgeschlossen. Umschuldungen sind nicht zulässig.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Beteiligung liegt grundsätzlich zwischen 50.000 EUR und höchstens 1.500.000 EUR.

Wie wird gefördert?

Die Förderung kann durch Gewährung einer typisch stillen Beteiligung, einer offenen Beteiligung oder einer Kombination aus beiden Varianten erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent.

Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beteiligung besteht nicht.

Welche Sicherheiten sind zu leisten?

Für die Beteiligung haben der/die Gesellschafter oder der/die Inhaber grundsätzlich keine Garantie zu leisten.

Welcher Beihilfewert ergibt sich?

Die Beteiligung hat grundsätzlich einen Beihilfewert nach der De-minimis-Verordnung oder AGVO. Beihilfeempfänger ist der Beteiligungsnehmer. Er hat die geltenden Bestimmungen bezüglich der Einhaltung der Förderhöchstgrenzen bei der Kumulierung mit anderen beihilferelevanten Förderprogrammen/-krediten zu berücksichtigen.

Welche einmaligen und wiederkehrenden Kosten entstehen?

Die aktuellen Konditionen können auf der Website www.mbg-mv.de eingesehen werden.

Wie lange bleibt die Beteiligung bestehen und wie erfolgt die Rückzahlung?

Die Beteiligung hat eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Die Rückzahlung der typisch stillen Beteiligung erfolgt zum vereinbarten Laufzeitende zum Nominalwert. Die Rückführung der offenen Beteiligung erfolgt zum Marktwert.

Wie wird die Beteiligung beantragt?

Der formgebundene, vollständig ausgefüllte Antrag für die Beteiligung ist vor Beginn der Maßnahme (Eingangsdatum) in Schriftform einzureichen bei der Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH. Das Antragsformular steht unter www.mbg-mv.de als Download zur Verfügung.